



- per E-Mail an: [Geschäftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:Geschäftsstelle@landtag.rlp.de) -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

14. April 2023

## Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 9. März 2023 TOP 9 „Eigentumsdelikte mit Bezug zur Flut-Katastrophe im Ahrtal“

### Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/3436 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Innenausschuss die Landesregierung zu TOP 9 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks, soweit die Berichterstattung durch das Ministerium der Justiz erfolgen sollte.

*„Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat im Hinblick auf den Berichts Antrag nach interner Prüfung mitgeteilt, dass die dortigen Ermittlungsverfahren zu statistischen Zwecken mit einem besonderen Aktenzeichenzusatz „Flut“ gekennzeichnet wurden, wenn Gegenstand der Verfahren Straftaten waren, die unter unmittelbarer Ausnutzung der Flutkatastrophe begangen worden sind oder sonst in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser standen.*

1/6

#### Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

#### Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

#### Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



*Dies seien namentlich die Phänomenbereiche fahrlässige Tötung/fahrlässige Körperverletzung, Eigentumsdelikte unter Ausnutzung der Katastrophe/Plünderungen, Vermögensdelikte im Zusammenhang mit der Erlangung von Fluthilfen sowie Umweltstraftaten.*

*Im Datenbestand der Staatsanwaltschaft Koblenz seien im Bereich der Eigentumsdelikte mit dem Zusatzattribut „Flut“ insgesamt 21 Verfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte sowie 121 Verfahren gegen Unbekannt gekennzeichnet.*

*Von den 21 gegen namentlich bekannte Beschuldigte geführten Verfahren seien fünf mit der Erhebung einer Anklage bzw. der Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls abgeschlossen worden. In acht Verfahren sei eine Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung erfolgt. Fünf weitere Verfahren seien nach § 153 Strafprozessordnung wegen Geringfügigkeit eingestellt worden.*

*Ebenfalls wegen Geringfügigkeit sei die Einstellung eines Verfahrens nach § 45 Jugendgerichtsgesetz erfolgt. Zwei Verfahren seien an eine andere Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde abgegeben worden.*

*Darüberhinausgehende Angaben zur genauen Art der Delikte, zur Zahl der tatsächlich erfolgten Verurteilungen, zu den Schadenssummen und Tätergruppierungen waren der Staatsanwaltschaft Koblenz in der Kürze der bis zur Sitzung des Innenausschusses zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich, da dies eine händische Auswertung aller 142 mit dem Zusatzattribut „Flut“ gekennzeichneten Verfahren vorausgesetzt hätte.*

*Auch der Generalstaatsanwalt Koblenz hat bei der Weiterleitung des Berichts ausgeführt, dass weitergehende Angaben in der Kürze der Zeit jedenfalls mit vertretbarem Aufwand leider nicht möglich seien und hierfür um Verständnis gebeten.*



*Es kann aber ergänzend mitgeteilt werden, dass in den fünf Verfahren, die mit einem Strafbefehlsantrag bzw. einer Anklage abgeschlossen wurden, die Staatsanwaltschaft Koblenz auf Bitte des Justizministeriums eine kurzfristige Auswertung vorgenommen hat.*

*Danach wurde in einem Verfahren Anklage unter anderem wegen Diebstahls im besonders schweren Fall erhoben. Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt, am 15. Juli 2021 - also einen Tag nach der Flutkatastrophe - einen VW-Bus entwendet zu haben, in welchem aufgrund der Überschwemmung Werkzeuge und Baumaterialien im Wert zwischen 14.000,- bis 20.000,- Euro zwischengelagert wurden. Er soll als Einzeltäter gehandelt haben. Da der Angeklagte nicht zum Hauptverhandlungstermin erschienen und sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, hat das Gericht das Verfahren vorläufig gemäß § 205 der Strafprozessordnung eingestellt, weil der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeklagten entgegensteht.*

*Der Beschuldigte eines weiteren Verfahrens stand im Verdacht, Ende Juli 2021 in Schuld versucht zu haben, einen aufgrund von Flutschäden auf der Hauptstraße abgestellten Metallwasserbehälter im Wert von etwa 700,- Euro zu entwenden. Nachdem das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler gegen den Angeeschuldigten zunächst antragsgemäß Strafbefehl wegen versuchten Diebstahls erlassen hatte, stellte es das Verfahren im Januar 2022 nach § 153 Absatz 2 der Strafprozessordnung wegen Geringfügigkeit ein.*

*Der Angeschuldigte hatte angegeben, er sei als Fluthelfer unterwegs gewesen, habe den Behälter für herrenlos gehalten und im Zuge von Aufräumarbeiten vorsatzlos auf seinen LKW geladen. Diese Einlassung erwies sich für das Gericht als nicht unplausibel.*

*In einem dritten Verfahren hat das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 9. Dezember 2021 gegen zwei Personen wegen gemeinschaftlichen Diebstahls im besonders schweren Fall Strafbefehle über jeweils 120 Tagessätze erlassen, die mittlerweile rechtskräftig sind.*



*Die beiden Verurteilten haben am Tag nach der Flutnacht in Bad Neuenahr-Ahrweiler aus einem überschwemmten Juweliergeschäft auf die Straße gespülte Armbanduhren und einen Ring im Gesamtwert von 3.144.- Euro aufgesammelt, um diese für sich zu behalten. Sie konnten noch in der Nähe des Tatorts angetroffen und das Diebesgut sichergestellt werden.*

*In einem weiteren Verfahren hat das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler im März 2022 gegen einen Angeschuldigten einen mittlerweile in Rechtskraft erwachsenen Strafbefehl wegen versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall erlassen.*

*Der Angeschuldigte versuchte am 15. Juli 2021 in Bad Neuenahr-Ahrweiler unter Ausnutzung des allgemeinen Chaos Werkzeug aus einer unverschlossenen Garage zu entwenden, wurde dabei aber gestellt. Es erging ein Strafbefehl über 100 Tagessätze Geldstrafe.*

*Schließlich wurde in einem weiteren Verfahren im April 2022 Anklage gegen fünf Personen zum Amtsgericht – Schöffengericht – Bad Neuenahr-Ahrweiler erhoben.*

*Zwei der Angeklagten wird vorgeworfen, einen Diebstahl im besonders schweren Fall begangen zu haben, indem sie am 18. Juli 2021 unter Ausnutzung der chaotischen Zustände nach der Flutkatastrophe in die Spielbank in Bad Neuenahr-Ahrweiler eingedrungen seien und Spieljetons im Wert von 125.500,- EUR entwendet haben sollen. Den übrigen drei Angeklagten wird Hehlerei zur Last gelegt, zwei Angeklagten in Form der Tatbestandsalternative des Sichverschaffens, einem Angeklagten in Form der Absatzhilfe. Ein rechtskräftiges Urteil liegt noch nicht vor.*

*Bei den angeklagten bzw. abgeurteilten Fälle handelte es sich ganz überwiegend um einen Diebstahl im besonders schweren Fall, und zwar in der Alternative des*



*§ 243 Absatz 1 Nummer 6 Strafgesetzbuch, d.h. unter Ausnutzung eines Unglücksfalls oder einer gemeinen Gefahr. Dies zeigt, dass die Staatsanwaltschaft Koblenz den Flutbezug und damit auch die Kennzeichnung der Verfahren eng ausgelegt hat.*

*Soweit zu den Verfahren, in denen die öffentliche Klage erhoben wurde.*

*Entsprechend der Bitte der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz wird um Verständnis dafür gebeten, dass darüber hinaus keine umfassendere Aktenauswertung möglich war.*

*Der Leitende Oberstaatsanwalt Koblenz hat auf Nachfrage zur Erläuterung mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Verfahren wegen Eigentumsdelikten soweit der Tatort in den Schöffengerichtsbezirken Mayen und Bad Neuenahr-Ahrweiler liegt – das dürfte der ganz überwiegenden Teil sein – in der Abteilung erfolgt, die auch das Flutverfahren wegen des Todes von 134 Menschen bearbeite.*

*Er hat weiter ausgeführt, dass die händische inhaltliche Auswertung der Akten nach Tatvorwurf, Tätergruppen und Schadenssummen Wochen dauern würde. In diesen Fall würden andere Ermittlungsverfahren dann liegen bleiben, insbesondere das eigentliche Ahr-Verfahren.*

*Sollte über das heute Vorgetragene hinaus ein weitergehendes Interesse an den gewünschten Details aus den übrigen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz zu Eigentumsdelikten mit unmittelbarem Flutbezug bestehen, ist das Ministerium der Justiz gerne bereit, darüber in einer der nächsten Rechtsausschusssitzungen zu berichten. Da dies allerdings eine händische Auswertung der Akten voraussetzt und sich derzeit nicht abschätzen lässt, wie lange dies dauern könnte, wird um einen Hinweis gebeten, ob durch das Justizministerium zu gegebener Zeit eine Anmeldung von Amts wegen erfolgen soll.*



*Da insbesondere Auskünfte zu Anklagen und Verurteilungen erbeten werden, dürfte es sich insoweit anbieten, die händische Auswertung auf die Verfahren gegen bekannte Beschuldigte zu beschränken.“*

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin